

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

**23.04.2009**

**2.31.02 Nr. 6**

Satzung des Zentrums für fremdsprachliche und  
berufsfeldorientierte Kompetenzen (ZfbK)

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Satzung</i>	Präsidium: 17.03.2009	HMWK: 14.04.2009	24.04.2009
1. <i>Änderungsbeschluss</i>	Präsidium: 20.07.2010	./.	12.08.2010

### Satzung des Zentrums für fremdsprachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Das „Zentrum für fremdsprachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (nachfolgend Zentrum) ist gemäß § 42 Absatz 5 Satz 2 HHG vom Präsidium zunächst für die Dauer von drei Jahren ab der Besetzung der Professur nach § 2 Absatz 1 errichtet worden.

#### § 1 Rechtsform und Aufgaben

(1) Das Zentrum ist eine zentrale, lehrorientierte wissenschaftliche Einrichtung der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) gemäß § 54 Absatz 3 HHG.

(2) Das Zentrum dient der Lehre, dem Studium und der Forschung im Bereich der fachbereichsübergreifenden Kompetenzentwicklung von Studierenden und Lehrenden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Erschließung berufsfeldorientierter überfachlicher Lehrangebote sowie deren wissenschaftliche Konzeption, Administration und Durchführung sowie deren Weiterentwicklung und Evaluation.

(3) Zu den Aufgaben des Zentrums gehören auch die Beratung der Studierenden beim Übergang in den Beruf, bei beruflichen Planungen und Fragen sowie die Anbahnung, Herstellung und Vermittlung von Kontakten zu Unternehmen, Institutionen und öffentlichen Einrichtungen (Career-Service). Ferner hat das Zentrum die Aufgabe, den Kontakt zu ehemaligen Studierenden zu erhalten und deren Verbundenheit zur JLU zu erhöhen (Alumni-Betreuung).

#### § 2 Leitung

(1) Die Leitung des Zentrums obliegt der Inhaberin / dem Inhaber der W3-Professur für Angewandte Linguistik. Die Leitung vertritt das Zentrum innerhalb der JLU und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums. Die Zuständigkeiten des Präsidenten und des Präsidiums bleiben unberührt.

(2) Zu den Aufgaben der Leitung gehören insbesondere die inhaltlich-konzeptionelle sowie die organisatorische Betreuung der Ressorts und Abteilungen des Zentrums. Die Leitung legt dem Präsidium jährlich schriftlich Rechenschaft über die im Zentrum geleistete Arbeit ab.

### **§ 3 Aufbau**

(1) Das Zentrum gliedert sich in Ressorts und Abteilungen.

(2) Bei der Gründung des Zentrums werden folgende Ressorts und Abteilungen eingerichtet:

#### **Ressort 1: Forum Sprachen und Kulturen**

- Abteilung 1.1: Englische Sprache und englischsprachige Kulturen
- Abteilung 1.2: Romanische Sprachen und Kulturen
- Abteilung 1.3: Slavische Sprachen und Kulturen
- Abteilung 1.4: Weitere Sprach- und Kulturangebote

#### **Ressort 2: Berufsfeldbezogene Schlüsselkompetenzen**

- Abteilung 2.1: Außerfachliche Kompetenzen
- Abteilung 2.2: Hochschuldidaktik
- Abteilung 2.3: Career Centre
- Abteilung 2.4: Alumni-Service

### **§ 4 Qualitätskommission**

(1) Am Zentrum wird eine Qualitätskommission eingerichtet, die die Leitung bei der inhaltlichen Konzeption und Ausrichtung der Aktivitäten des Zentrums berät.

(2) Die Qualitätskommission besteht aus:

- dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Präsidiums als Vorsitzenden
- 4 Studiendekaninnen / Studiendekanen
- 4 Vertreterinnen oder Vertreter der am Lehrangebot der JLU beteiligten Personen
- 4 Studierende, die von den studentischen Mitgliedern des Senats benannt werden.

(3) Die Mitglieder der Qualitätskommission werden vom Präsidium für die Dauer von drei Jahren benannt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(4) Die Qualitätskommission wird mindestens einmal im Semester von der Leitung des Zentrums einberufen. Die Leitung nimmt mit Rederecht an den Sitzungen teil.

### **§ 5 Finanzierung**

Die Finanzierung der Zentrumsarbeit erfolgt durch Mittel, die dem Zentrum durch das Präsidium zugewiesen werden sowie durch Einwerbung von Drittmitteln.

**§ 6****Evaluation, befristeter Fortbestand, Beendigung**

(1) Die vom Zentrum geleistete Arbeit wird im dritten Jahr nach Aufnahme seiner Tätigkeit durch mindestens zwei externe Gutachterinnen und Gutachter evaluiert, die vom Präsidium bestellt werden. Weitere Evaluationen sollen nach jeweils fünf Jahren durchgeführt werden.

(2) Das Präsidium entscheidet nach der jeweiligen Evaluation, ob die Tätigkeit des Zentrums fortgesetzt werden soll. Hierzu holt es die Stellungnahme des Senats ein und trifft danach seine abschließende Entscheidung. Trifft das Präsidium keine positive Entscheidung über den befristeten Fortbestand des Zentrums, soll die Tätigkeit des Zentrums innerhalb eines Jahres beendet werden. In diesem Fall entscheidet das Präsidium, ob und wie die Aufgaben fortzuführen sind.

**§ 7****Nutzung**

Die Einrichtungen und Angebote des Zentrums stehen nach Verfügbarkeit allen Mitgliedern und Angehörigen der JLU im Rahmen ihrer Tätigkeit an der JLU zur Verfügung.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen (MUG) in Kraft.

Gießen, den 17. März 2009

In Vertretung:

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Vizepräsident